

Aufgrund der Namensänderung und der Anpassung der ESG-Strategie sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 16.12.2024.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

S-Kontor ErtragPlus

ISINs: DE000A1WZ3W5; DE000A1J67G5

Zusammenfassung

Vorliegendes Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088, indem das Sondervermögen eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt und bestimmte Ausschlusskriterien berücksichtigt, welche ihrerseits gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Dadurch wird mitunter beworben, dass in bestimmte ökologisch und/oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird. Dabei trägt das Sondervermögen jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) bei.

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei die Ausschlusskriterien. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht. Soweit dabei Verstöße festgestellt würden, werden diese dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle gemeldet. Berichtspflichtige Verletzungen der Anlagegrenzen, werden im Jahresbericht offengelegt.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

Aufgrund der Namensänderung und der Anpassung der ESG-Strategie sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 16.12.2024.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt investiert einen verbindlichen Mindestanteil (siehe im Folgenden unter „Anlagestrategie“) in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Der Fonds berücksichtigt bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und / oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird. Des Weiteren berücksichtigt der Fonds Ausschlusskriterien, die sicherstellen, dass das Sondervermögen nicht direkt in Staatsanleihen investiert, die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

Anlagestrategie

a) beworbene ökologische und soziale Merkmale

Deziierte ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend investiert das Sondervermögen in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden. Hierfür berücksichtigt das Sondervermögen verbindliche Ausschlusskriterien.

Zusätzlich berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider ISS ESG zur Verfügung gestellt.

Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen darf nicht in Aktien und Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) erzielen;

Aufgrund der Namensänderung und der Anpassung der ESG-Strategie sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 16.12.2024.

- (2) mehr als 5 % Umsatz mit dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen;
- (3) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (4) in schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen;¹
- (5) schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Menschenrechten aufweisen,
- (6) schwerwiegend gegen Verbraucherschutzrechte verstoßen;
- (7) schwerwiegende Kontroversen mit Bezug zu Arbeitsrechten (inkl. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gewerkschaftsrechte, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung am Arbeitsplatz) aufweisen;
- (8) schwerwiegend gegen Korruptionsvorschriften verstoßen;
- (9) schwerwiegend gegen internationale Rechnungslegungsvorschriften verstoßen;
- (10) signifikante Mängel bei der Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Sanktionsbestimmungen im Kapitalverkehr aufweisen;
- (11) Tierversuche zu nicht-pharmazeutischen Zwecken durchführen;
- (12) deren Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Massentierhaltung steht;
- (13) Forschungsaktivitäten im Bereich des menschlichen Embryos durchführen;
- (14) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von gefährlichen Pestiziden erzielen;
- (15) schwere Umweltschäden verursachen oder verstärken.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (16) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

Die diesbezüglichen Daten werden von dem Datenprovider Institutional Shareholder Services Inc. (im Folgenden „ISS“) zur Verfügung gestellt. Titel, die bei dem Datenprovider keine Daten zu den Mindestausschlüssen aufweisen bzw. der Datenprovider diesbezüglich kein eigenes Research durchgeführt hat, sind für das Sondervermögen nicht erwerbbar.

Liegen für Anleihen keine Daten zu den oben genannten Ausschlusskriterien vor, sind diese Anleihen dennoch als ESG-Vermögensgegenstand zu betrachten, wenn der Emittent bestätigt, dass die Kriterien eines der folgenden Standards für Anleihen (Bonds) erfüllt sind:

¹ In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer Verstoß vorliegt. Vorliegend wird eine sehr schwere Kontroverse ab einem NBR Overall Score von 10 definiert.

Aufgrund der Namensänderung und der Anpassung der ESG-Strategie sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 16.12.2024.

- CBI Climate Bonds Standards ([Climate Bonds Standard and Certification Scheme | Climate Bonds Initiative](#))
- EU Green Bond Standard ([The European green bond standard – Supporting the transition - European Commission](#))
- ICMA Green Bond Principles ([Green Bond Principles » ICMA - International Capital Market Association \(icmagroup.org\)](#))
- ICMA Social Bonds Principles ([Social Bond Principles \(SBP\) » ICMA - International Capital Market Association \(icmagroup.org\)](#))

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

(17) Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen² erzielen;

(18) Umsatz mit dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen;

(19) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen;

(20) sehr schwere Verstöße ohne positive Perspektive gegen den UN Global Compact aufweisen.³

Weiterhin werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Anleihen von Staaten investieren, die

(21) nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

Die diesbezüglichen Daten werden von dem Datenprovider Institutional Shareholder Services Inc. (im Folgenden „ISS“) zur Verfügung gestellt. Titel, die bei dem Datenprovider keine Daten zu den Mindestausschlüssen aufweisen bzw. der Datenprovider diesbezüglich kein eigenes Research durchgeführt hat, sind für das Sondervermögen nicht erwerbbar.

In Bezug auf die **im Zielfonds befindlichen Staatsanleihen** kann aktuell keine Aussage hinsichtlich der PAI-Berücksichtigung getätigt werden, da der HANSAINVEST hierzu aktuell keine Daten zur Verfügung stehen. Sobald die entsprechenden Daten vorliegen, wird die HANSAINVEST diese berücksichtigen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Portfoliomanager der Zielfonds unterschiedliche ESG-Strategien verfolgen. Insofern können sich einzelne Auffassungen bezüglich der Emittenten im vorliegenden Sondervermögen und in den Zielfonds widersprechen, so dass in den Zielfonds in Emittenten investiert worden sein kann, die vom Fonds nicht erworben werden könnten. Keine Daten hinsichtlich der Mindestausschlüsse führen deshalb nicht zum Ausschluss des Investmentanteils.

² Als geächtete Waffen definieren sich solche nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

³ Bei schweren Verstößen wird unterstellt, dass der Portfoliomanager des Zielfonds von einer positiven Perspektive ausgeht. Dies kann theoretisch dazu führen, dass die positive Prognose eines Titels vom Portfoliomanager des Sondervermögens und des Zielfonds unterschiedlich eingeschätzt wird.

Aufgrund der Namensänderung und der Anpassung der ESG-Strategie sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 16.12.2024.

Davon abweichend darf das Sondervermögen in Investmentanteile investieren, welche von der Gesellschaft selbst verwaltet werden, wenn sie sich über das European ESG Template (EET) unter dem Anwendungsbereich von Art. 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 mit Zielmarkteinstufung klassifizieren.

b) Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Vermögensgegenstände von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes verstoßen.

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen direkt in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren. Indirekte Risikopositionen zu Unternehmen können über eine Investition in Derivate eingegangen werden.

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.

Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Aufgrund der Namensänderung und der Anpassung der ESG-Strategie sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 16.12.2024.

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Methoden

Wie zuvor dargelegt werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch die Verwendung der jeweiligen Ausschlusskriterien verfolgt.

In Bezug auf die Ausschlusskriterien gilt es zwischen den Geschäftsfeldern und den Geschäftspraktiken zu unterscheiden. Geschäftsfelder sind insbesondere die durch ein Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Unter Geschäftspraktiken ist die Art und Weise zu verstehen, wie das Unternehmen in bestimmten Situationen handelt bzw. nicht handelt.

Ausschlusskriterien

Auf Basis der Methodik von ISS werden einerseits sektorbasierte und andererseits normbasierte Kontroversen berücksichtigt. Im sektorbasierten Screening werden Geschäftsaktivitäten in der Produktion, dem Vertrieb und den Dienstleistungen von Unternehmen analysiert, die als umstritten angesehen werden. Die umstrittenen Geschäftstätigkeiten werden auf Grundlage ihrer gemeldeten oder berechneten/geschätzten Anteile der erzielten Einnahmen abgebildet. Das normbasierte Screening identifiziert Unternehmenskontroversen auf Basis anerkannter normativer Rahmenwerke und analysiert den Umgang der Unternehmen mit diesen Kontroversen.

Im **sektorbasierten Screening** identifiziert und misst bzw. schätzt ISS auf Basis öffentlich verfügbarer Daten die Geschäftsaktivitäten von Emittenten in definierten Bereichen. Dies umfasst sowohl direkte Geschäftsaktivitäten als auch Aktivitäten von Gesellschaften, die zu mindestens 20 % im Besitz des Unternehmens sind (bspw. Tochtergesellschaften oder Joint Ventures) als auch Umsatzanteile beteiligter assoziierter und verbundener Unternehmen. Abgebildet werden einerseits die Art der Beteiligung (Production, Services, Distribution) als auch die Umsatzanteile.

Konkrete Informationen können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/esg/methodology-information/> abgerufen werden.

Das **normbasierte Research** analysiert, ob ein Unternehmen anerkannte Normen, namentlich Normen aus dem UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verletzt. Dies geschieht auf Basis konkreter Fälle, von denen ISS ESG z.B. durch Medienberichte, Kenntnis erlangt (s. hierzu auch „Datenquellen und Datenverarbeitung“). Nur Behauptungen, die von ISS ESG als glaubwürdig erachtet sind, werden untersucht.

Die Validierung der Fakten erfolgt durch Recherche und Dialoge mit den betroffenen Unternehmen und Stakeholdern. Die einzelnen Vorfälle werden nach Schweregrad, ggf. ergriffenen Gegenmaßnahmen des Unternehmens und Verifikation analysiert. Für die Ermittlung des Schweregrades werden dabei insbesondere

Aufgrund der Namensänderung und der Anpassung der ESG-Strategie sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 16.12.2024.

die Höhe des Risikos, die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sowie der Grad der Beteiligung des Unternehmens herangezogen. Der Faktor Verifikation prüft, ob das Unternehmen die Verfehlung bestätigt hat oder ob durch die voraussichtliche Überprüfung einer verantwortlichen Stelle die Verfehlung eindeutig bestätigt wurde.

Das Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung anhand einer Skala von 1 („no allegations“/keine Vorwürfe) bis 10 („verified failure“/verifizierte Vorwürfe) ein. Das normenbasierte Research von ISS ESG bezieht keine geschätzten Daten ein.

Das vorliegende Sondervermögen investiert nicht direkt in Wertpapiere oder Anleihen, die mit einem NBR-Score von 10 (= „Red Flag“) bewertet sind. Somit wird nicht in Emittenten investiert, die in sehr schwerwiegender Weise gegen internationale Normen verstoßen, der Verstoß von einer autorisierten Stelle festgestellt und überprüft und vom Emittenten nicht adressiert wird.

Darüber hinaus werden für das vorliegende Sondervermögen auch keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die mit einem NBR-Score von 10 (= „Red Flag“) bewertet sind.

Konkrete Informationen können direkt bei ISS unter <https://www.issgovernance.com/esg/methodology-information/> abgerufen werden.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **ISS ESG** erhoben und geliefert werden.

Datenquellen

Kontroverse Geschäftspraktiken:

ISS ESG stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an normbasierten kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen, die die in dem relevanten normativen Rahmen festgelegten Normen nicht einhalten:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann,
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte,
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden,
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten,
- Anerkannte Initiativen: z.B. UN PRI,
- internationale und lokale Gewerkschaften sowie
- Unternehmensdialog und Dialog mit Stakeholdern.

ISS verwendet keine geschätzten Daten zur Ermittlung normbasierter Kontroversen. Das normbasierte Research ist ausschließlich vorfallgesteuert.

ISS tritt mit dem Emittenten in den Dialog, um Fakten zu validieren, Erwartungen zu bestätigen und Maßnahmen zu identifizieren, die von dem Unternehmen ergriffen werden, um potenzielle Auswirkungen zu

Aufgrund der Namensänderung und der Anpassung der ESG-Strategie sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 16.12.2024.

bewältigen oder zu mindern. Durch diesen Austausch sollen unbegründete Behauptungen zurückgewiesen werden.

Umsatzbezogene Ausschlusskriterien:

ISS ESG verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen:

- Nachhaltigkeitsberichte,
- Jahresberichte,
- Unternehmenswebsites,
- Pressemitteilungen,
- Investorenpräsentationen,
- Regierungsquellen,
- Datenbanken (z.B. CDP),
- angesehene Zeitungen sowie
- Unternehmensdialoge.

ISS ESG kombiniert alle Quellen, um die Einnahmen auf Grundlage der verfügbaren Angaben so genau wie möglich zu schätzen. Die Schätzung der Umsatzanteile hängt letztendlich von der Qualität der Unternehmensangaben ab. Der Detaillierungsgrad der Umsatzberichterstattung eines Unternehmens variiert stark, was eine konsistente und genaue Schätzung der Umsatzanteile für die Beteiligung an einer bestimmten Aktivität erschwert. Die Daten werden jährlich auf Grundlage der neuesten öffentlich zugänglichen Informationen aktualisiert. Um Transparenz zu gewährleisten, gibt ISS ESG an, wann die Umsatzdaten vom Unternehmen offengelegt und wann sie geschätzt bzw. berechnet wurden.

Auftragsrating:

Sofern der Datenprovider ISS ESG zu einzelnen Aktien oder Anleihen von Unternehmen und Staaten keine Daten zu den Ausschlusskriterien aufweisen, kann der Portfoliomanager ein Auftragsrating über den Datenprovider EthiFinance veranlassen. Sofern auch eine Auftragsbewertung des Titels nicht möglich ist, ist er für das Sondervermögen nicht erwerbbar.

Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere hält, für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen

Aufgrund der Namensänderung und der Anpassung der ESG-Strategie sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 16.12.2024.

zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegten Schwellenwerten. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt. Mitunter wendet die Gesellschaft auch den Climate Risk Report (ehemals: TCFD⁴-Report) an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

⁴ Task Force on Climate-related Financial Disclosures.

Aufgrund der Namensänderung und der Anpassung der ESG-Strategie sind diese Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung angepasst worden und ersetzen den Stand vom 16.12.2024.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter <https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen> abrufbar.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.